Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 Ausgegeben Danzig, den 21. Oktober 1931

Inhalt:
Verordnung betreffend die Führung von Seeschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten . . . . . . S. 759
Druckfehlerberichtigung . . . . . . S 759

148

Verordnung
betr. die Führung von Seeschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten.
Vom 10. 10. 1931.

Auf Grund des § 28 der Verordnung über die Besetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 19. 12. 1925 (GBl. S. 337) und des § 44 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen vom 19. 12. 1925 (GBl. S. 344) wird folgendes mit sofortiger Wirkung verordnet:

§ 1

Die Verordnung betr. die Führung von Seeschiffen in der Danziger Bucht und den angrenzenden Gebieten vom 16. 2. 1928 (GBl. S. 8) wird aufgehoben.

§ 2

Die auf Grund der Verordnung vom 16. 2. 1928 ausgestellten Prüfungszeugnisse behalten bis auf weiteres im Rahmen der Ziffer 2 der Verordnung vom 16. 2. 1928 ihre Gültigkeit.

Danzig, den 10. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Ing. Althoff

149

Druckfehlerberichtigung.

In dem neu bekannt gemachten Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (GBl. S. 747) ist in Abschnitt I § 1 Absatz 1 hinter Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Bei der Umwandlung kann der in Danzig amtlich festgestellte Börsenkurs der bisherigen ausländischen Währung zur Zeit der Eintragung der Hypothek zu Grunde gelegt werden.“

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 10. 1931)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.